

# RS OGH 1995/3/9 15Os126/94 (15Os127/94)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.03.1995

## Norm

BWG §38 Abs2 Z1

## Rechtssatz

Im Sinn einer vor allem angesichts grenzüberschreitender organisierter Kriminalität gebotenen völkerrechtsfreundlichen Interpretation sind auch staatsanwaltschaftliche Voruntersuchungen oder Vorerhebungen dann gerichtlichen gleichzuhalten, wenn - wie in der Russischen Föderation - nach den Gesetzen des ersuchenden Staates die Institution eines Untersuchungsrichters (nach Art jener der österreichischen StPO) nicht besteht, ein Gericht in diesem Verfahrensstadium überhaupt nicht einzuschreiten in der Lage ist sowie - wie hier - dem Staatsanwalt in Unabhängigkeit von staatlichen Regierungsorganen oder Verwaltungsorganen Tätigkeitsbereiche zugewiesen sind, die im Kern jenen eines österreichischen Untersuchungsrichters gleichkommen.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 126/94  
Entscheidungstext OGH 09.03.1995 15 Os 126/94

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0108850

## Dokumentnummer

JJR\_19950309\_OGH0002\_0150OS00126\_9400000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)